

Schuß, Wolfgang

Von: Schuß, Wolfgang
Gesendet: Mittwoch, 20. Januar 2021 18:48
An: Referenten und Abteilungsleiter
Cc: Schulz-Geiger, Daniela; Renate Volgmann (Renate.Volgmann@Friedberg.de)
Betreff: Handreichungen zur derzeitigen "haushaltslosen" Zeit gem. Art. 69 GO

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Zeit hat die Stadt Friedberg keine geltende Haushaltssatzung 2021. Aufgrund der derzeitigen pandemiebedingten Einschränkungen ist mit einer Verabschiedung des Haushaltsplanes 2021 durch den Stadtrat wohl auch nicht vor April 2021 zu rechnen.

Sie haben alle bereits Ihre gewünschten/geplanten Haushaltsmittel 2021 angemeldet, jedoch entfalten diese Mittelanmeldungen bis zur beschlussmäßigen Übernahme in den Haushaltsplan keinerlei rechtliche Wirkungen: die Verwaltung befindet sich momentan in der sogenannten haushaltslosen Zeit i.S. Art. 69 GO. Damit bestehen zur Zeit erhebliche Einschränkungen der gewohnten Wirtschaftsführung gegenüber dem planmäßigen Haushaltsvollzug, die Leistung von Ausgaben steht somit unter dem strengen Vorbehalt der Unaufschiebbarkeit.

Was bedeutet dies? Grundsätzlich: keine Haushaltsmittel – kein Geld -> handlungsunfähig?

Lassen Sie mich hierzu einige Erläuterung bzw. Handlungsanleitungen geben:

Die Stadt Friedberg darf derzeit finanzielle Leistungen nur erbringen, wenn diese

- (1) durch eine rechtliche Verpflichtung (Gesetz oder Vertrag) begründet ist,
- (2) für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, d.h. die Aufgaben können nicht ohne Schaden für die Stadt Friedberg aufgeschoben werden. Oder
- (3) für die Fortsetzung insbesondere von Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres (*Anmerkung: 2020 und früher*) Beträge vorgesehen waren, dienen.

Zu (1): Das Fehlen einer Haushaltssatzung hat auf rechtliche Verpflichtungen keinen Einfluss; sie müssen erfüllt werden, gleichgültig, ob es sich um Verpflichtungen aufgrund des öffentlichen oder des privaten Rechts handelt. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 bereits einschlägige Leistungen zu erbringen waren. Es können dies auch neue, im abgelaufenen Jahr 2020 neu eingegangene rechtliche Verpflichtungen sein.

Konkret:

- alle Zahlungen, die aufgrund einer Auftragsvergabe im Jahr 2020 oder einer Gesetzesnorm jetzt erst zu leisten sind.
- Mitgliedsbeiträge, Wartungsrechnungen, Versicherungen, Abo-Rechnungen, Leasingverträge, Telefonrechnungen, Energie(ab)rechnungen, Abschlagszahlungen auf bereits in 2020 beauftragte Lieferung und Leistungen, Schlusszahlungen, die eigentlich noch für das Haushaltsjahr 2020 geplant waren.
- bestehende Miet- und Pachtverträge
- Personalausgaben
- Dienstleistungsverträge, z.B. Grünanlagen- oder Landschaftspflege, Beratungsverträge, Architekten- und Ingenieurverträge
- Gesetzliche Leistungen, wie z.B. Kreisumlage, Steuern, Abgaben, Umlagen, Gebühren usw.

Zu (2): Grundsätzlich: Die Notwendigkeit der Erfüllung und des Vollzuges der städtischen Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis der Stadt Friedberg i.S. Art. 7, Art. 8, Art. 57 und Art. 58 GO ist gesetzlich definiert und die damit verbundenen Ausgaben sind immer zu leisten. Beispiel: kommunale Personalkostenzuschüsse nach

dem BayBiKiG, Schülerbeförderung usw.. Die Unaufschiebbarkeit ist grundsätzlich bei allen Pflichtaufgaben unterstellt und somit Zahlungen statthaft.

Die Prüfung der Unaufschiebbarkeit findet deshalb im Wesentlichen im Bereich der freiwilligen Aufgaben statt. Ein Indiz einer wichtigen Aufgabe kann die Veranschlagung von Ausgaben im Vorjahr sein. Es ist zu prüfen, ob bei der Unterlassung der finanziellen Leistung ein Schaden der Stadt Friedberg zugefügt wird bzw. entsteht. Beispiel: Reparatur einer defekten Straßenbeleuchtung/Ampel oder eines Fahrzeuges, Behebung von Straßenschäden. Überall also, wo Verkehrssicherungspflichten und Schadensbehebung geboten sind, wird regelmäßig die dafür notwendige Aufwendung zulässig sein. Die Zahlung eines freiwilligen städtischen Zuschusses zählt dagegen i.d.R. sicherlich nicht darunter.

Fazit Verwaltungshaushalt:

- Alle **bestehenden** vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen können bezahlt werden
- Neue Ausgaben dürfen nur in dringenden und unabweisbaren Fällen (Dokumentation!) getätigt werden.

Zu (3) Maßnahmen des Vermögenshaushaltes (Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen), die bereits einen Ansatz im Jahr 2020 oder früher aufweisen und bereits tatsächlich begonnen wurden, d.h. es kam bereits zur Leistungserbringung, können grundsätzlich fortgeführt werden. **Neue Maßnahmen, die bisher noch nicht im(n) Vorjahr(en) veranschlagt wurden, oder selbständige Bauabschnitte, die noch nicht begonnen wurden, dürfen weder beauftragt noch Zahlungen geleistet werden.** Dies gilt auch, wenn aus der Finanzplanung für 2021 Mittel vorgesehen waren, da kein Maßnahmenbeginn aus 2020 oder früher vorliegt.

Fazit Vermögenshaushalt:

- Alte Maßnahme und Geld in 2020 oder früher vorhanden -> Bewirtschaftung möglich 😊
- Neue Maßnahme/Bauabschnitt und **kein** Geld in 2020 oder früher vorhanden -> Bewirtschaftung **nicht** möglich ☹️
- Neue Maßnahme/Bauabschnitt und Geld für 2021 ursprünglich in 2020 geplant-> Bewirtschaftung **nicht** möglich ☹️

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der noch offenen Ergebnisse der Haushaltsberatungen 2021 keine Aussagen über möglicherweise zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowohl im Verwaltungs- wie auch Vermögenshaushalt getroffen werden können. Überlegungen in Richtung: „diese Ausgabe wird schon später durch einen entsprechenden Ansatz gedeckt werden“ können dabei nicht als Grundlage von Entscheidungen dienen. Die Finanzierung von so entstandenen „Mehrausgaben“ wird in Anbetracht des engen finanziellen Korsetts im Jahr 2021 erhebliche Probleme aufwerfen.

In der haushaltslosen Zeit gibt es auch nicht das Instrument von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben. Soweit Ihre bisherige Mittelanforderung 2021 sich als zu niedrig erweist, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung, damit diese Änderung in die laufenden Haushaltsberatungen eingebracht werden kann.

Ich bitte deshalb die Budgetverantwortlichen (Referenten und Abteilungsleiter) bei der Verteilung der E-Rechnungsvorgänge im Feld Mitteilungen z.B. „Ausgabe bestätigt“ zu vermerken, um die Nachweis dieser o.g. Prüfung (1) – (3) zu dokumentieren. Den Text können Sie ja mit Copy&Paste wiederholt eingeben.

<ul style="list-style-type: none"> V:Sachl./rechn. richtig <25000 (2) 21000711 - scw - Landratsamt Aichach-Friedberg - Abfallgebühren 21000712 - scw - Landratsamt Aichach-Friedberg - Abfallgebühren Sachl./rechn. richtig > 25000 V:Sachl./rechn. richtig >25000 Sachl./rechn. richtig unbegre. Haushaltsüberschreitung Mittelbewirtschaftung teilw. Buchungsfreigabe Buchungsfreigabe AO abgewiesen teilw. AO erstellt 	<p>Verw-Zweck: Abfallgebühren f. städt. Wohnungen</p> <p>Aktenzeichen: <input type="text"/> Freifelder</p> <p>RE-Betrag: 7.273,80</p> <p>Skonto/Tage: 0,00 % / 0 Skontofrist: ..</p> <p>Buch-Betrag: 7.273,80</p> <p>Fälligkeiten</p> <p>Zahlungsziel: 0 Tage</p> <p>Fälligkeit(en): 15.02.2021 <input type="button" value="Tabelle"/> <input type="button" value="Gaten"/></p> <p>Empfänger</p> <p>Konto-Nr: 560501405 >>></p> <p>BLZ/Institut: 720 512 10 Spk Aichach-Schrobenhausen</p> <p>IBAN/BIC: DE63720512100560501405 BYLADEM1AIC</p> <p>Adressnr.: 1237 ...</p> <p>Landratsamt Aichach-Friedberg Münchener Straße 9 86551 Aichach</p> <p>Zahlungsabwicklung</p> <p>Zahlungsggr.: Abfallgebühren f. PK-Nrn. 23184, 23185, 24203, 24204, 24205</p> <p>Zahlungsart: Überweisung</p>
--	--

Status

Bearbeiter: scw - Schuß, Wolfgang (Zentrale Anordnun)

Status: Sachl./rechn. richtig <25000

Mitteilung: **Ausgabe bestätigt**

- gut 20.01.2021 16:18 V:Sachl./rechn. richtig <25000
- eik 20.01.2021 16:18 Sachl./rechn. richtig <25000
- eik 20.01.2021 16:05 Erfassung

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Wolfgang Schuß

berufsm. Stadtrat

Finanzreferent

Stadt Friedberg

Finanzreferat

Marienplatz 5

86316 Friedberg

Bürogebäude: Marienplatz 5, 86316 Friedberg

Postanschrift: Marienplatz 5, 86316 Friedberg

Tel: 0821/60 02-200

PC-Fax: 0821/60 02-88-200

Fax: 0821/60 02-290

Email: wolfgang.schuss@friedberg.de

www.friedberg.de



Bevor Sie diese Mail ausdrucken, prüfen Sie bitte, ob dies wirklich nötig ist.



Gewinner 2020 ist die Stadt Friedberg
zusammen mit der Aktiv-Ring Friedberg GmbH



Eine Initiative der Stadt Friedberg
zusammen mit grzabka creative

Bitte beachten Sie:

Die Stadtverwaltung Friedberg ist aufgrund der aktuellen Corona Situation bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

**Bitte vereinbaren Sie in unabdingbaren Fällen vorab telefonisch einen persönlichen Gesprächstermin.
Für Fragen stehen wir per Mail bzw. Telefon zur Verfügung.**